

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M/V vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.11.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.05.1996 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Punkte 1-3 erhalten folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Geräte

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“


	Gültig ab	Gültig bis
	01.01.2002	31.12.2001
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR	50,00 DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EUR	30,00 DM
2. an anderen Aufstellungsorten		
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	20,00 EUR	40,00 DM
b) bei Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR	20,00 DM

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- | | |
|------------|-----------|
| 100,00 EUR | 200,00 DM |
|------------|-----------|

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Daberkow, den 08.11.2001


Kröchert
Bürgermeister